



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **04/23/08G**
vom **02.06.2004**
P031323

Ratschlag betreffend Rahmenkredit für den Bau eines geothermischen Heizkraftwerks (Deep Heat Mining)

xxxx vom 27.04.2004

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission, beschliesst:

- Für die Realisierung eines geothermischen Heizkraftwerks wird ein Rahmenkredit für die Jahre 2004 bis 2009 von CHF 32 Millionen zu Lasten des Anlagevermögens der Industriellen Werke Basel (IWB) bewilligt. Dieser teilt sich auf in max. CHF 20 Millionen für die Explorationsphase und max. CHF 12 Millionen für die Ausbauphase. Die Genehmigung erfolgt vorbehältlich der vollumfänglichen Restfinanzierung der entsprechenden Phase durch Dritte (Explorationsphase: CHF 12 Mio., Ausbauphase: CHF 28 Mio.)
- Im Falle eines Scheiterns des Projektes in der Explorationsphase kann die Gewinnablieferung der IWB um max. CHF 10 Mio. reduziert werden.
- Der Regierungsrat wird ermächtigt, eine Projektgesellschaft als Aktiengesellschaft nach OR für den Bau und Betrieb des geothermischen Heizkraftwerks zu gründen.

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt nimmt zur Kenntnis

- Für die Realisierung eines geothermischen Heizkraftwerks wird ein Förderbeitrag von 10% der Projektkosten, jedoch maximal CHF 8 Millionen aus der Förderabgabe entrichtet.

Ablage:

Dieser Beschluss ist zu publizieren, er unterliegt dem Referendum.

Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission, beschliesst:

I.

Das Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. April 1911 wird wie folgt geändert:

§ 158 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§158. Das Bergbauregal steht dem Kanton zu. Es umfasst alle in der Erde befindlichen nutzbaren metallischen Erze, Salze, Solen, Mineralwasser, fossile Brenn- und Leuchtstoffe, wie Stein-, Braun-, Schieferkohle, Erdöle und die Erdwärme, dagegen nicht Baumaterialien, Steine, Sand, Lehm, Salpeter, in der Landwirtschaft zu verwertende Erden und diejenige Erdwärme, die durch kürzere Erdsonden, die zur Gewinnung von Erdwärme für den Eigengebrauch dienen, gewonnen wird.“

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.